

Zur Geschäftsstelle am:

30.11.05

Junker

Aktenzeichen:
5507 Ds 805 Js 19349/05



Das Urteil ist rechtskräftig seit:

Giessen, den
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT GIESSEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Eingegangen

02. Dez. 2005

RA Tronje Döhmer

Strafsache gegen

, geb. in , wohnhaft

wegen

Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Das Amtsgericht Giessen – Strafrichter – hat in der Sitzung am 10. November 2005, an der teilgenommen haben:

als Strafrichter
Richter am Amtsgericht
W e n d e l

als Beamter der Staatsanwaltschaft
Rechtsreferendarin Thelen

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
JHS. Becker

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt.

Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf eines Jahres keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 2, 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, 69, 69 a StGB.

- 2 -

G r ü n d e :

Der geschiedene Angeklagte ist beruflich selbständig. Er befaßt sich mit Schrotthandel, Reparaturen und Transporten. Dabei verdient er monatlich zwischen 1.600,-- und 1.700,-- Euro netto. Er ist drei Kindern unterhaltsverpflichtet, eines davon aus seiner Ehe, die allesamt in seinem Haushalt leben. Der Angeklagte bezieht Kindergeld von monatlich 154,-- Euro.

Der Angeklagte ist mehrfach vorbestraft. Er wurde u.a. wie folgt verurteilt:

1. 8.8.1994, Amtsgericht Gießen, Fahren ohne Fahrerlaubnis, 20 Tagessätze zu je 50,-- DM Geldstrafe;
2. 6.5.1996, Landgericht Gießen, schwerer Raub in Tateinheit mit Führen einer Schußwaffe und Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verabredung zu einem Verbrechen in 2 Fällen in Tateinheit mit Führen einer Schußwaffe und Fahren ohne Fahrerlaubnis, 3 Jahre 4 Monate Jugendstrafe; die Strafe wurde teilweise verbüßt, ein Strafrest wurde 2001 erlassen;
3. 3.7.2003, Amtsgericht , Fahren ohne Fahrerlaubnis, 4 Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung.

In den in der Hauptverhandlung verlesenen Gründen des unter 3. genannten Urteils heißt es zur Bewährungsentscheidung:

"...Zwar wurde der Angeklagte in der Vergangenheit bereits zu einer längerfristigen Jugendstrafe verurteilt, die er teilweise verbüßen musste. Dies liegt jedoch schon längere Zeit zurück. Die bloße Verhängung einer Freiheitsstrafe erscheint geeignet zu verhindern, dass der Angeklagte wiederum straffällig wird."

Weil im Rahmen des Geschäftsbetriebs unbedingt zwei Waschmaschinen transportiert werden mußten, sich der Mitarbeiter des Angeklagten allerdings in Untersuchungshaft befand und ein Ersatzfahrer nicht zu beschaffen war, entschloß sich der Angeklagte am 5.8.2005 gegen 8.20 Uhr, den Transport über eine

Fahrtstrecke von etwa einem halben Kilometer selbst durchzuführen. Er befuhrt daher mit dem Pkw den in obwohl er, wie ihm bewußt war, nicht die dazu erforderliche Fahrerlaubnis besaß.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der glaubhaften Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung.

Der Angeklagte ist deshalb schuldig des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Bei der Strafzumessung spricht zu Gunsten des Angeklagten sein Geständnis, das ihm im Hinblick auf die Straferwartung sicherlich nicht leicht gefallen ist. Ferner hat das Gericht mildernd gewertet, daß lediglich eine sehr kurze Fahrtstrecke beabsichtigt war.

Daß der Angeklagte in einer Situation akuten Personalmangels handelte, um einen Kundenauftrag auszuführen, letztlich also zu dem Zweck Geld zu verdienen, um den Unterhalt für seine Familie sicherzustellen, vermag ihn hingegen nur in geringem Maße zu entlasten. Gerade dem einschlägig vorbestraften Angeklagten mußte klar sein, daß er seine Probleme nicht durch Begehung einer Straftat lösen durfte. Der Fall ist jedoch milder zu beurteilen, als wenn es sich etwa um eine Spazierfahrt gehandelt hätte.

Gegen den Angeklagten sprechen die vielen Vorstrafen. Er hat eine längere Jugendstrafen teilweise verbüßt, zur Tatzeit stand er wegen einschlägiger Tat unter Bewährung.

Deshalb konnte trotz der mildernden Gesichtspunkte und auch unter Berücksichtigung der Wertungskriterien des § 47 StGB nur eine Freiheitsstrafe verhängt werden, die mit 3 Monaten angemessen erschien.

Die Vollstreckung dieser Strafe kann angesichts des Vorlebens des Angeklagten nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

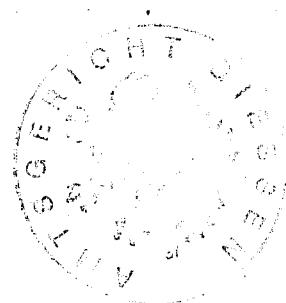
Zu seinen Lasten spricht vor allem das Bewährungsversagen nach längerem Jugendstrafvollzug, mag dieser auch schon geraume Zeit zurückliegen. Schon im oben zitierten Urteil vom 3.7.2003 klingen Bedenken gegen eine positive Prognose an, die das Gericht allerdings meinte zurückstellen zu können. Die neuerliche Tat zeigt, daß sich die dabei in den Angeklagten gesetzten Erwartungen nicht erfüllt haben.

Demgegenüber sind keine nachträglich eingetretenen Umstände erkennbar geworden, die gleichwohl heute eine günstige Prognose gestatten könnten. Daß der Angeklagte Arbeit hat und über ein mehr oder weniger geregeltes Einkommen verfügt, galt schon zur Tatzeit, hat ihn aber von erneuter Straffälligkeit nicht abgehalten. Gleiches gilt für den Umstand, daß er eine mehrköpfige Familie versorgt. Allein mit der Zusicherung des Angeklagten, eine solche Tat werde sich nicht wiederholen, kann die Erwartung künftiger Straffreiheit nicht begründet werden.

Durch die Tat hat sich der Angeklagte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Fahren ohne Fahrerlaubnis ist zwar kein Regelfall des § 69 StGB. Wer sich aber im Lauf der Jahre mehrfach Fahren ohne Fahrerlaubnis zuschulden kommen läßt, noch dazu in laufender Bewährungsfrist, offenbart damit eine charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen. Deshalb war die Verwaltungsbehörde anzuweisen, dem Angeklagten vor Ablauf einer bestimmten Frist, die hier mit 1 Jahr angemessen erschien, keine Fahrerlaubnis zu erteilen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da er verurteilt wurde, § 465 StPO.

Wendel,
Richter am Amtsgericht



30. NOV. 2005
Gedruckt
Ausgestellt/Beglaubigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach * Peer Frank
 in Kooperation

DAV-Ausbildungsanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

vorab per Telefax 934-2358

Amtsgericht Gießen
 Gutfleischstraße 1

35390 Gießen

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
 (Rechtsanwalt an allen Oberlandesgerichten)
 - TS Strafrecht, Insolvenzrecht, Arbeitsrecht -
 - IS TelekommunikationsR, VersicherungsR -
 RA Frank (in Bürogemeinschaft)
 35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
 Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
 Rain Steinbach* & RA Steinbach
 * - Fachanwältin für Familien- & Sozialrecht -
 35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 5. Dezember 2005

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-05/00279 fk

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 5507 Ds - 805 Js 19349/05 -

In der Strafsache
 gegen , geb.

soll das mit Schriftsatz vom 15.11.2005 eingelegte Rechtsmittel als

R E V I S I O N

geführt werden. Es wird beantragt,

das Urteil des Amtsgerichtes vom 10.11.2005 aufzuheben und die Sache zum Zwecke der erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

Revisionsgründe:

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Die Verurteilung erfolgte, weil er am 05.08.2005 in ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr über eine Fahrtstrecke von ca. 500 Meter führte, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu

sein.

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts, insbesondere die Verletzung des § 47 StGB.

Die Revision stützt ihre Ansicht auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main vom 16.06.2004 (StV 2005, 13), 04.06.2003 (StV 2004, 382), 11.10.1996 (StV 1996, 651), 27.03.1996 (StV 1997, 252) und 03.02.1994 (StV 1995, 27).

Den Anforderungen, die an die Darlegung der Voraussetzungen des § 47 I StGB gestellt werden, genügt das Urteil des Amtsgerichtes nicht.

Nach Ansicht der Verteidigung ist die Revision offensichtlich begründet.

Es wird beantragt,

dem Angeklagten den Unterzeichner als Pflichtverteidiger bei zuordnen.

Für den Fall der Pflichtbeiodnung wird das erteilte Wahlverteidigermandat niedergelegt.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. OLG - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen **Ss 9/06**

An den
2. Strafsenat
des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Bearbeiter/in LOSTA Dr. Meissner
Durchwahl 8396
Fax 6591
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **09.01.2006**

Stellungnahme

in der Strafsache
gegen
wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

a) zu der Revision des Angeklagten
gegen das Urteil des Amtsgerichts · vom 10.11.2005
- 5507 Js 19349/05 -

b) zum Antrag des Angeklagten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers

Eingangsstempel

12. Jan. 2006

PA Tronje Döhmer

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten und einer Fahrerlaubnissperre von einem Jahr verurteilt. Seine nach § 335 StPO zulässige Sprungrevision erscheint teilweise begründet.

Die allein erhobene Rüge der Verletzung materiellen Rechts greift zum Rechtsfolgenausspruch durch. Die Ausführungen zum Schulterspruch, die mit der Revision auch nicht näher beanstandet werden, sind hingegen frei von Rechtsfehlern. Das Amtsgericht hat seine auf dem Geständnis des Angeklagten beruhende Überzeugung vom Tathergang nachvollziehbar dargelegt.

Die Ausführungen zur Verhängung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe genügen jedoch nicht den Anforderungen an die nach § 47 StGB vorzunehmende Gesamtwürdigung. Zwar hat auch die Frage, ob eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten unerlässlich ist, in erster Linie der Tatrichter

zu beurteilen. Die Urteilsgründe müssen jedoch erkennen lassen, dass das Gericht eine zutreffende Auslegung der maßgeblichen Rechtsbegriffe des § 47 StGB vorgenommen hat. Es muss darlegen, welche besonderen Umstände in der Tat oder dem Täter vorliegen, die nach seiner Auffassung eine kurzfristige Freiheitsstrafe zur Verteidigung der Rechtsordnung oder zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich machen (ständige Rechtssprechung, z.B. OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.10.1989 - 1 Ss 329/89-). Die Vorschrift des § 47 StGB bezweckt, die in der Regel schädliche kurzfristige Freiheitsstrafe zur Ausnahme zu machen. Sie darf daher bei Vorliegen der geforderten besonderen Umstände nur verhängt werden, wenn eine andere schuldangemesene Sanktion keinesfalls ausreicht und auf sie nicht verzichtet werden kann (vgl. OLG Düsseldorf, NStE Nr. 6 zu § 47 StGB).

Besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters liegen dann vor, wenn entweder bestimmte Taten die Konkrete Tat von den durchschnittlichen, gewöhnlich vorkommenden Taten gleicher Art unterscheiden oder wenn bestimmte Eigenschaften – z.B. kriminelle Neigungen – oder Verhältnisse – z. B. Begehung mehrerer Taten, einschlägige Vorstrafen – bei dem Täter einen Unterschied gegenüber dem durchschnittlichen Täter derartiger strafbarer Handlungen begründen (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O.). Dabei darf das Vorliegen der Ausnahmeverhältnisse des § 47 StGB jedoch weder schematisch aus dem Vorliegen einschlägiger Vorstrafen, noch aus der gleichzeitigen Aburteilung einer Anzahl von Fällen geschlossen werden, sondern ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalls festzustellen (vgl. Schönke/Schröder-Stree, StGB, § 47 Rdnr. 11; Mösl, NStZ 92, 453). Zu berücksichtigen sind dabei die Anzahl, das Gewicht und der zeitliche Abstand der Vorstrafen, die Umstände der vorliegenden Taten und deren Schuldgehalt sowie die Lebensverhältnisse des Täters (vgl. OLG Schleswig, Strafverteidiger 93, 29), dabei insbesondere, ob deren positive Veränderung die Erwartung begründet, der Angeklagte werde keine weiteren Straftaten begehen (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.11.2005 - 1 Ss 163/05 - ; OLG Zweibrücken, Strafverteidiger 92, 323).

Von einer besonderen Begründung im Urteil kann nur dann abgesehen werden, wenn sich ansonsten aus dem Inbegriff der Urteilsgründe ergibt, dass unter den gegebenen Umständen jede andere Entscheidung als die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe rechtsfehlerhaft gewesen wäre (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 29.08.2005 - 1 Ss 206/05 - sowie 3 Ss 456/98 - , - 3 Ss 217/01 - ; - 3 Ss 89/02 - ; - 3 Ss 101/04 -).

Zwar sind bei wiederholter Rückfälligkeit des Angeklagten geringere Anforderungen an die Begründungspflicht zu stellen. Bloße summarische Hinweise im Urteil auf Vorstrafen werden allerdings auch in diesen Fällen den aus § 47 Abs. 1 StGB folgenden Begründungsanforderungen nicht gerecht (vgl. OLG Köln NStZ 2003, 421; OLG Frankfurt Main - 3 Ss 17/04 -). Vielmehr

sind die näheren Umstände solcher Vortaten festzustellen, auf welche das Tatgericht seine Entscheidung über die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe wesentlich gestützt hat (vgl. OLG Frankfurt am Main StV 1995, 27; - 3 Ss 17/04 -). Denn auf Grund des in § 47 Abs. 1 StGB verankerten Ausnahmeharakters der Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe kann eine solche Entscheidung keinesfalls schematisch mit dem bloßen Vorliegen einschlägiger Vorbelastungen begründet werden, sondern bedarf in jedem Fall einer gesonderten Erörterung des Einzelfalles (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 29.08.2005 - 1 Ss 206/05 -).

Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Das Amtsgericht hat zunächst die allgemeinen Strafzumessungsgründe nach § 46 StGB erörtert, wobei es zugunsten des Angeklagten sein Geständnis, die kurze Fahrtstrecke und den Anlass der Tat, und zu seinen Lasten die „vielen Vorstrafen“ und sein Bewährungsversagen angeführt hat. Zu den besonderen Voraussetzungen des § 47 StGB hat es lediglich ausgeführt, dass „unter Berücksichtigung der Wertungskriterien des § 47 StGB nur eine Freiheitsstrafe verhängt“ werden könne. Von den „vielen Vorstrafen“ hat das Amtsgericht lediglich diejenigen vom 08.08.1994, 06.05.1996 und vom 03.07.2003 nach ihrem Gegenstand benannt, ohne den Tathergang und die Strafzumessungsgründe näher darzulegen. Dies reicht nicht aus, um eine Überprüfung durch das Revisionsgericht zu ermöglichen. Jedenfalls soweit die Vorstrafen einschlägiger Natur sind, hätten der jeweilige Tathergang und die wesentlichen Gründe der Strafzumessung geschildert werden müssen. Der Hinweis auf die Erwägungen zur Strafaussetzung zur Bewährung im Urteil vom 03.07.2003 war insoweit nicht ausreichend. Außerdem hätten die weiteren Vorstrafen wenigstens kurSORisch dargelegt werden müssen. Schließlich hätte sich das Gericht auch ausdrücklich mit den Rechtsbegriffen der Verteidigung der Rechtsordnung und der Einwirkung auf den Täter in § 47 StGB befassen müssen.

Wegen der Wechselwirkung zwischen Strafe und Maßregel wird von diesem Fehler auch die Entscheidung nach § 69a StGB erfasst.

Den Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers, der im Revisionsverfahren nur für die Hauptverhandlung Bedeutung haben kann, halte ich für unbegründet. Falls antragsgemäß entschieden wird, ist eine Hauptverhandlung nämlich nicht erforderlich. Im weiteren Verfahren wird allerdings zu prüfen sein, ob im Hinblick auf die drohende Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung und den Bewährungswiderruf in anderer Sache ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben ist.

Ich beantrage,

- a) das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch aufzuheben und die

- Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen,
- b) die Revision im Übrigen als offensichtlich unbegründet zu verwerfen,
 - c) den Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers zurückzuweisen.

Dr. Meissner
Leitender Oberstaatsanwalt



Öffentliche Sitzung
des 2. Strafsenats
des Oberlandesgerichts

Frankfurt am Main, 22. August 2006

52

Beginn der Verhandlung: 10:00 Uhr
Ende der Verhandlung: 10:15 Uhr

2 Ss 9/06

G e g e n w ä r t i g :

Vors. Richter am OLG Gürtler
als Vorsitzender,

Richter am OLG Pohl,
Richter am OLG Krauskopf
als beisitzende Richter,

Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Meissner
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizfachangestellte Kahl
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Strafsache

g e g e n

wohnhaft:

- vertreten durch: Pflichtverteidiger
Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Bleichstr. 34, 35390 Gießen-

w e g e n Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Zur Hauptverhandlung über die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 10.11.2005 erscheint bei Aufruf der Sache für den Angeklagten sein Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt Döhmer aus Gießen.

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte nicht erschienen ist.

Der Berichterstatter hält seinen Vortrag.

Oberstaatsanwalt Dr. Meissner sowie der Pflichtverteidiger des Angeklagten werden mit ihren Ausführungen gehört und zwar der Revisionsführer zuerst.

Rechtsanwalt Döhmer

beantragt,

***das angefochtene Urteil im
Rechtsfolgenausspruch aufzuheben und
die Sache insoweit zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an eine
andere Abteilung des Amtsgerichts
Gießen zurückzuverweisen,***

Leitender Oberstaatsanwalt

Dr. Meissener

beantragt ebenfalls,

***das angefochtene Urteil im
Rechtsfolgenausspruch aufzuheben und
die Sache insoweit zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an eine
Andere Abteilung des Amtsgericht
Gießen zurückzuverweisen.***

Die Sitzung wird unterbrochen.

Nach Beratung wurde das Urteil durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

✓

Im Namen des Volkes

Die Revision wird auf Kosten des Angeklagten als unbegründet verworfen.

Gürtler

Kahl

2 Ss 9/06

5507 Ds 805 Js 19349/05
(AG Gießen)

55



Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Strafsache

gegen

geb.

wohnh.:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Bleichstraße 34, 35390 Gießen

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 10. November 2005 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main - 2. Strafsenat - in der Sitzung vom 22. August 2006, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Gürtler
als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht Pohl
Richter am Oberlandesgericht Krauskopf
als beisitzende Richter

Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Meissner
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Tronje Döhmer
als Verteidiger

Justizfachangestellte Kahl
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Revision wird auf Kosten des Angeklagten als unbegründet verworfen.

Gründe

Das Amtsgericht Gießen hat den Angeklagten mit Urteil vom 10. November 2005 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt und die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf eines Jahres keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Mit seiner Sprungrevision, die nachträglich ausdrücklich auf den Rechtsfolgenauspruch beschränkt worden ist, erhebt der Angeklagte die Sachrü-

ge und beanstandet insbesondere die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe.

I.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts ist der Angeklagte u.a. wie folgt vorbestraft:

1. 8.8.1994 AG Gießen: Fahren ohne Fahrerlaubnis; Geldstrafe 20 Tagessätze zu je 50,- DM;

2. 6.5.1996 LG Gießen: Schwerer Raub in Tateinheit mit Führen einer Schusswaffe und Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verabredung zu einem Verbrechen in 2 Fällen in Tateinheit mit Führen einer Schusswaffe und Fahren ohne Fahrerlaubnis; Jugendstrafe 3 Jahre und 4 Monate; die Strafe wurde teilweise verbüßt, ein Strafrest wurde 2001 erlassen;

3. 3.7.2003 AG Gießen: Fahren ohne Fahrerlaubnis; Freiheitsstrafe 4 Monate mit Strafaussetzung zur Bewährung. Zur Bewährungsentscheidung heißt es in den Urteilsgründen:

„... Zwar wurde der Angeklagte in der Vergangenheit bereits zu einer längerfristigen Jugendstrafe verurteilt, die er teilweise verbüßen musste. Dies liegt jedoch schon längere Zeit zurück. Die bloße Verhängung einer Freiheitsstrafe erscheint geeignet zu verhindern dass der Angeklagte wiederum straffällig wird.“

Am 5. August 2005 gegen 8.20 Uhr befuhr der Angeklagte mit dem PKW den in , wobei ihm bewusst war, dass er nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besaß. Wegen akuten Personalmangels transportierte der selbständig tätige Angeklagte im Rahmen seines Geschäftsbetriebs (Schrotthandel, Reparaturen, Transporte) zwei Waschmaschinen über eine Fahrstrecke von etwa einem halben Kilometer.

II.

Die Revision ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und ebenso begründet worden. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Zu erörtern sind lediglich die Verhängung der kurzen Freiheitsstrafe und die Bewährungsversagung. Das Amtsgericht hat hierzu ausgeführt:

„Bei der Strafzumessung spricht zu Gunsten des Angeklagten sein Geständnis, das ihm im Hinblick auf die Straferwartung sicherlich nicht leicht gefallen ist. Ferner hat das Gericht mildernd gewertet, dass lediglich eine sehr kurze Fahrtstrecke beabsichtigt war.“

Dass der Angeklagte in einer Situation akuten Personalmangels handelte, um einen Kundenauftrag auszuführen, letztlich also zu dem Zweck Geld zu verdienen, um den Unterhalt für seine Familie sicherzustellen, vermag ihn hingegen nur in geringem Maße zu entlasten. Gerade dem einschlägig vorbestraften Angeklagten musste klar sein, dass er seine Probleme nicht durch Begehung einer Straftat lösen durfte. Der Fall ist jedoch milder zu beurteilen, als wenn es sich etwa um eine Spazierfahrt gehandelt hätte.

Gegen den Angeklagten sprechen die vielen Vorstrafen. Er hat eine längere Jugendstrafe teilweise verbüßt, zur Tatzeit stand er wegen einschlägiger Tat unter Bewährung.

Deshalb konnte trotz der mildernden Gesichtspunkte und auch unter Berücksichtigung der Wertungskriterien des § 47 StGB nur eine Freiheitsstrafe verhängt werden, die mit 3 Monaten angemessen erschien.

Die Vollstreckung dieser Strafe kann angesichts des Vorlebens des Angeklagten nicht zur Bewährung ausgesetzt werden...“

Die Ausführungen und Feststellungen des Amtsgerichts belegen in ausreichendem Maße, dass besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe unerlässlich machen (§ 47 StGB). Wertet der Tatrichter Vorstrafen zum Nachteil des Angeklagten, muss er zwar regelmäßig nicht nur die Zeiten der Verurteilungen, die Tatzeiten sowie die Art und Höhe der erkannten Rechtsfolgen mitteilen, sondern auch Ausführungen zu den Sachverhalten, die den Verurteilungen zugrunde lagen, machen. Ansonsten kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen, ob das Tatgericht die Vorstrafen in ihrer Bedeutung und Schwere richtig gewertet hat. Von einer genauen Darlegung der den Verurteilungen zugrunde liegenden Sachverhalte kann aber – auch im Rahmen des § 47 StGB – ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt schon aus der Angabe der angewendeten Vorschriften hinreichend erkennbar wird oder die Auflistung der Vorstrafen nur allgemein

der Darlegung auch anderer Fälle der Missachtung strafrechtlicher Normen durch den Angeklagten dient, also in keiner Weise auf Art und Schwere früher begangener Straftaten abgestellt wird (vgl. Senatsbeschluss vom 11. März 2004 – 2 Ss 39/04). So liegt der Fall hier. Beim Fahren ohne Fahrerlaubnis ergibt sich der Sachverhalt regelmäßig schon aus der Angabe der relativ einfachen Strafvorschrift. Maßgeblich für die Verhängung der kurzen Freiheitsstrafe war für das Amtsgericht auch ersichtlich nicht das Gewicht der einzelnen Vortaten, sondern deren Vielzahl und die Tatsache, dass der Angeklagte durch die letzte einschlägige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht zu beeindrucken war. Bereits diese Umstände heben den Angeklagten weit aus dem üblichen Kreis der Täter hervor, die derartige Straftaten begehen, so dass von einer besonderen Begründung der Verhängung einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe abgesehen werden konnte. Jede andere Entscheidung als die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe wäre rechtsfehlerhaft gewesen.

Die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung, die nicht ausdrücklich angegriffen wird, begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Dass das Amtsgericht bei dem zur Tatzeit wegen einschlägiger Tat unter Bewährung stehenden Angeklagten eine günstige Sozialprognose verneint hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision ist nach alledem als unbegründet zu verwerfen.

Die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels hat der Angeklagte zu tragen (§ 473 Abs.1 S.1 StPO).

Gürtler

Vors. RiOLG

Krauskopf

RiOLG

Pohl

RiOLG

